

STELLUNGNAHME DES BÖRSENVEREINS DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS

anlässlich der Befassung des Vermittlungsausschusses mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Obwohl Urheber, Verlage und Buchhandlungen grundsätzlich an einer raschen Umsetzung der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft interessiert sind, begrüßt es der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, dass der Vermittlungsausschuss die Gelegenheit erhalten hat, einige besonders kritische Punkte des vom Bundestag verabschiedeten Umsetzungsgesetzes nochmals auf den Prüfstand zu stellen. Der Börsenverein hofft, dass die vom Bundesrat geltend gemachten Einwände im Ausschuss gründlich bedacht und die problematisierten Regelungen teilweise revidiert werden.

Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf die beiden Anrufungspunkte, die unmittelbar die Interessen von Verlagen und Buchhandlungen berühren.¹

1. Neuregelung der Privatkopie, § 53 Abs. 1 UrhGE

a) Privatkopien aus illegalen Quellen

Der Börsenverein hat sich mehrfach dafür ausgesprochen, nur jene Privatkopien gesetzlich zu privilegieren, bei denen eine rechtmäßig erworbene Vorlage vervielfältigt wird. Es ist nicht einzusehen, warum ein Jugendlicher, der aus berechtigter Angst vor Strafe in einem Laden niemals eine (kopiergeschützte) CD seiner Lieblingsband stehlen würde, nicht befürchten soll, auch für das ebenso vorsätzliche Hinunterladen der von Hackern ins Internet gestellten Songs dieses Tonträgers bestraft zu werden. Die Bereitschaft zu Investitionen in die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke hängt unmittelbar davon ab, dass der Staat geistiges Eigentum in seinem Kernbereich schützt und nicht per Gesetz einen Freibrief für die private Nutzung von Raubkopien ausstellt.

Das an sich durchaus beachtliche Argument, dass die rechtmäßige Herkunft einer Kopiervorlage für den Nutzer nicht immer zweifelsfrei festgestellt werden kann, wird zumindest dann überdehnt, wenn Kopien urheberrechtlich privilegiert werden, die von einem Privaten wissentlich und willentlich aus illegalen Quellen geschöpft werden. Eine Verbot der Privatkopie aus **erkennbar unrechtmäßigen Quellen** ist nicht nur im Hinblick auf die umzusetzende Richtlinie und internationales Urheberrecht dringend geboten, sondern auch ohne Weiteres justiziabel und durchsetzbar. Politiker

¹ Der Börsenverein hat im Verlaufe der Entstehung des Gesetzes mehrere Stellungnahmen abgegeben und sich an gemeinsamen Papieren mit verschiedenen Verbänden und Rechtsinhabern beteiligt. Die fraglichen Dokumente sind sämtlich über die Website des Instituts für Urheber- und Medienrecht, www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi, abrufbar. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diese Papiere Bezug genommen.

aller Parteien haben vielfach erklärt, dass sie die Urheber gegen rechtswidrige Angriffe auf ihr Eigentum schützen wollen. Nachdem dies bislang weder der Bundesregierung noch dem Bundestag gelungen ist, sollte der Vermittlungsausschuss die Chance für eine geeignete Neuformulierung des § 53 Abs. 1 UrhGE (vgl. unten) nutzen.

b) Herstellenlassen digitaler Kopien durch Dritte, § 53 Abs. 1 UrhGE

Der Vorschlag des Bundesrates, ein Herstellenlassen digitaler Kopien durch Dritte in § 53 Abs. 1 UrhG nicht zu gestatten, ist überzeugend begründet und verdient grundsätzlich Zustimmung. Im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot, Schranken des Urheberrechts so eng wie möglich zu gestalten, ist er allerdings nicht weitgehend genug. Denn die heute jedermann zu äußerst günstigen Preisen verfügbaren Vervielfältigungsgeräte und –technologien rechtfertigen es überhaupt nicht mehr, das Herstellenlassen von Privatkopien durch Dritte zu privilegieren.

Aus Sicht des Börsenvereins sollte § 53 Abs. 1 S. 2 UrhGE deshalb vollständig gestrichen werden. Wenn sich der Vermittlungsausschuss dazu nicht verstehen kann, sollte er den Satz aber zumindest sprachlich klarer fassen. Denn der § 53 UrhGE hat mittlerweile eine sprachliche Komplexität erreicht, die die Norm nicht nur für Normalbürger, sondern auch für Juristen unverständlich macht. Eine denkbare Formulierung wird nachfolgend vorgeschlagen.

Der Börsenverein empfiehlt, § 53 Abs. 1 UrhG wie folgt zu fassen:

„Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum persönlichen privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen und die verwendete Vorlage nicht erkennbar unrechtmäßig ist. [Sofern es sich um Vervielfältigungen auf Papier mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt, darf der zur Vervielfältigung Befugte die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen.]“

2. Vorgeschlagene Regelung zu Hardware-Funktionseinheiten (§§ 54, 54a UrhGE)

Das dem Vermittlungsausschuss vorliegende Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft soll nach dem erklärten Willen der Bundesregierung lediglich der erste Teil einer in mehreren „Körben“ erfolgenden Umsetzung der EU-Richtlinie sein. Gegenstand des bereits avisierten zweiten Korbs soll unter anderem eine vollständige Reform des Systems der urheberrechtlichen Geräte- und Betreiberabgaben (§§ 54 ff. UrhG) sein.

Seit der letzten großen Urheberrechtsreform im Jahre 1985 hat sich der Bundestag zwei Vergütungsberichte zur Lage der Urheber erstatten lassen. Beide kommen zu dem Ergebnis, dass das der-

zeitige System von Geräte- und Betreiberabgaben den Urhebern angesichts der dramatisch gewachsenen Bedeutung privater und sonstiger Vervielfältigungen keinen angemessenen Ausgleich für die von ihnen erlittenen Rechtseinbußen gewährleistet.

Der vom Bundesrat gestellte Antrag auf eine isolierte Anpassung der Regelungen des §§ 54, 54a UrhG hinsichtlich von Funktionseinheiten im Hardwarebereich würde im Ergebnis dazu führen, dass die seit langem überfällige Wiederherstellung angemessener Urheberentschädigungen weiterhin unterbliebe und statt dessen womöglich ein weiteres Absinken der Urhebervergütungen einträte. Dieses Resultat wäre das genaue Gegenteil der zentralen Vorgabe der Richtlinie, Urhebern einen angemessenen Ausgleich für die ihnen auferlegten Beschränkungen ihrer rechtlichen Befugnisse zu garantieren.

Auch wenn die von der Bundesregierung bei der Umsetzung der Richtlinie gewählte „Körbe-Strategie“ insgesamt nicht überzeugend sein mag, sollte der Vermittlungsausschuss der Versuchung widerstehen, einer Neuregelung der §§ 54, 54a UrhG aus einem Guss vorzugreifen, die die gegenläufigen Interessen der verschiedenen Beteiligten einem angemessenen Ausgleich zuführt. Angesichts der Tatsache, dass das Urteil des Bundesgerichtshofs zu Funktionseinheiten im Hardwarebereich, auf das sich der Antrag der Bundesrats bezieht, rechtskräftig ist, besteht keine Notwendigkeit für ein vorschnelles Tätigwerden des Gesetzgebers.

Der Börsenverein empfiehlt, die §§ 54 und 54a UrhG erst im Zusammenhang mit der längst überfälligen grundlegenden Neuregelung der urheberrechtlichen Geräte- und Betreiberabgaben zu reformieren.

Frankfurt, 12. Juni 2003

Dr. Christian Sprang

Justiziar